

Entsch.-Sammlung des Senats

B Ü N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 549/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David T. [REDACTED],

B. [REDACTED]/Israel, S. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 12. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a EEG-Mehrheit für eine Aufhebung des Vergleichs vom 20. Januar 1961 verneint hat, entsprechen den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 1969, 358 Nr. 40 und 318 Nr. 67; 1971, 570 Nr. 26. Nach tatrichterlicher Überzeugung waren für die Entschließung der Parteien außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend.

27

- 3 -

Die Beschwerde verweist auf die Angabe des Klägers in der bei der Entschädigungsbehörde eingereichten eidesstattlichen Versicherung vom 1. März 1960, seine Gesundheit sei vollständig ruiniert, er sei arbeitsunfähig und außerstande, sich irgendwie einzusordnen. Sie macht geltend, dieser Vortrag sei zur Unterstellung medizinischer Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs ausreißend. Damit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen. Nach BGH RM 1969, 358 Nr. 40 erfordert die Unterstellung, daß der Verfolgte konkrete Schäden am Körper und Gesundheit vorgebracht und auf Verfolgungsumstände zurückgeführt hatte; es genügt also nicht, wenn er sich - wie hier der Kläger - allgemein als Krank oder Leidend oder arbeitsunfähig bezeichnete.

Außerdem hat der Berufungsrichter festgestellt, daß der Bevollmächtigte des Klägers, auf dessen Kenntnis es ankommt (vgl. § 166 BGB), nicht durch die Falschbeurteilung der Rechtsfrage, ob während eines verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts entstandene Gesundheitsschäden entschädigt werden könnten, zur Annahme des Vergleichsvorschlags der Entschädigungsbehörde bestimmt worden ist. Das Vorbringen der Beschwerde, die Rente sei aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, weil "in Unterbewußtsein eine Rolle gespielt habe, daß Auslands Gesundheitsschäden nicht entschädigungsfähig seien", steht dazu im Widerspruch. Andere Beweggründe hat der Kläger nicht angegeben. Nach ihnen muß der Tatrichter nur forschen, wenn nach den Grundsätzen in BGH RM 1959, 358 Nr. 40 medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs zu unterstellen sind. Das ist hier nicht der Fall.

Der Berufungsrichter hat auch die Frage, ob die Geschäftsgrundlage des Vergleichs weggefallen ist und ob das beklagte



Land durch sein Festhalten an Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, mit zutreffender Begründung verneint. Die Entscheidung wird von der Feststellung getragen, der rechtskundige Vertreter des Klägers sei nicht durch einen Rechtsirrtum über die Entschädigungsfähigkeit während eines Auslandsaufenthalts entstandener Gesundheitsschäden zur Annahme des Vergleichsverschlages der Entschädigungsbehörde bestimmt worden. Die Feststellung der Umstände, die sich die Parteien bei Vertragsschluß vorgestellt haben und auf denen ihr Geschäftswille beruht, fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Sie ist eine Frage des Einzelfalles; rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Bundesgerichtshof habe sich zu keiner Zeit in dem Sinne geäußert, daß nach der erzwungenen Flucht in Ausland entstandene Gesundheitsschäden nicht entschädigungsfähig seien, es habe deshalb niemals eine allgemeine Rechtsauffassung des Inhalts gegeben, daß in Fluchtland erlittene Gesundheitsschäden entschädigungsgerechtlich unerheblich seien, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet. Im Beschluß des Senate vom 13. Januar 1972 - IX ZB 41/70 - ist das näher ausgeführt; hierauf wird verwiesen.

27

- 5 -

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen.

Mai

Henkel